

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 2

München, den 12. März

2009

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
17.11.2008	2038.3.3.2-J Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung . . . . .	22
20.01.2009	2032.3-J Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz . . . . .	22
21.01.2009	3121.0-J Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls. . . . .	23
02.02.2009	2030.2-J Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (AufgJWD) . . . . .	25
20.02.2009	3121.0-J Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen. . . . .	27
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	28
	<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	30
	Hinweis . . . . .	30
	Veränderungen im Bereich der Notare. . . . .	30
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	31

---

## Bekanntmachungen

### 2038.3.3.2-J

#### Berichtigung der Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Landesjustizprüfungsamt -

vom 17. November 2008 Az.: PA - 2240 - 877/2008,  
PA - 2240 - 6449/2008, PA - 2240 - 7394/2008

Die Änderungsbekanntmachung vom 22. September 2008 (JMBl S. 146) zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung wird wie folgt berichtigt:

1. Es wird folgende neue Nr. 1.6 eingefügt:  
„In Abschnitt III Nr. 1 Satz 1 wird ‚1.4,‘ gestrichen.“
2. In Nr. 2.3 wird „Nr. 1.1 und Nr. 1.3“ durch „Nr. 1.1, Nr. 1.3 und Nr. 1.6“ ersetzt.

### 2032.3-J

#### Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 20. Januar 2009 Az.: 2103 - IV - 10453/08

1. Die Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. Juni 2004 Az.: 2103 - IV - 11555/03 (JMBl S. 130) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Titel der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:  
„Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“.

- 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - 1.2.1 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „8,50“ durch die Zahl „8,95“ ersetzt.
  - 1.2.2 In Nr. 2.1.2 werden die Zahlen „12,45“ und „9,50“ durch die Zahlen „13,10“ und „10,00“ ersetzt.
  - 1.2.3 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „12,45“ durch die Zahl „13,10“ ersetzt.
  - 1.2.4 In Nrn. 2.3 und 2.4 werden die Zahlen „22,15“ und „12,45“ durch die Zahlen „23,25“ und „13,10“ ersetzt.
  - 1.2.5 Nr. 2.6 wird gestrichen.
  - 1.2.6 Die bisherige Nr. 2.7 wird Nr. 2.6.
  - 1.2.7 In Nr. 2.6 Satz 1 (neu) werden die Worte „bzw. angerechnet“ gestrichen.
  - 1.2.8 In Nr. 2.6 Satz 2 (neu) werden die Worte „bzw. der Anrechnung nach Nr. 2.6“ gestrichen.
  - 1.2.9 In Nr. 3.1.1 werden die Zahlen „9,80“, „12,15“, „16,20“ und „24,20“ durch die Zahlen „10,30“, „12,75“, „17,00“ und „25,40“ ersetzt.
  - 1.2.10 In Nr. 3.1.2 wird die Zahl „8,00“ durch die Zahl „8,40“ ersetzt.
  - 1.2.11 In Nr. 3.1.3 werden die Zahlen „2,95“ und „4,40“ durch die Zahlen „3,10“ und „4,60“ ersetzt.
  - 1.2.12 In Nr. 3.1.4 werden die Zahlen „0,45“, „0,50“, „0,55“ und „0,70“ durch die Zahlen „0,50“, „0,55“, „0,60“ und „0,75“ ersetzt.
  - 1.2.13 In Nr. 5 wird Satz 5 gestrichen. Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
  - 1.2.14 In Nr. 5 Satz 5 (neu) werden die Worte „Die Ausbildungsstelle“ durch das Wort „Sie“ und die Worte „der Bezirksfinanzdirektion“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - 1.3.1 In Nr. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
  - 1.3.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „52,50“ ersetzt.
  - 1.3.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „35,00“ durch die Zahl „36,75“ ersetzt.
  - 1.3.4 In Nr. 4.1 Satz 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektionen - Bezügestellen -“ durch die Worte „Bezügestellen des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft..

**3121.0-J****Richtlinien****über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz****vom 21. Januar 2009 Az.: 9362 - II - 8737/04****I. Allgemeines****Nr. 1**

Die internationale Fahndung nach Personen kann im SIS, durch INTERPOL und durch gezielte Mitfahndungsersuchen an andere Staaten veranlasst werden. Die Regelungen für die Fahndung zur Strafverfolgung gelten für die Strafvollstreckung entsprechend. Voraussetzung der internationalen Fahndung ist die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL).

**Nr. 2**

International sind Ausschreibungen zur

- a) Festnahme zwecks Auslieferung, insbesondere auf Grund eines Europäischen Haftbefehls (vgl. unter II.)
- b) Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten (vgl. unter III.)
- c) verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung (vgl. unter IV.)

möglich.

**Nr. 3**

Das SIS ist ein computergestütztes Fahndungssystem, das als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten errichtet wurde. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Eine Beschränkung der Fahndung auf einen oder mehrere Staaten ist im SIS technisch nicht möglich (vgl. aber II. B. Nr. 11 Abs. 2).

**Nr. 4**

Soweit eine Fahndung im SIS nicht möglich ist, erfolgt die internationale Fahndung durch INTERPOL. Sie kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung des Raumes, in dem gefahndet werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.

**Nr. 5**

Staaten, die INTERPOL nicht angehören (vgl. Länderteil RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesuchte Person in diesem Staat aufhält.

**II. Fahndungsausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung****A. Einleitung der internationalen Fahndung****Nr. 6**

Das Ersuchen um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt oder das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll gleichzeitig in elektronischer Form übermittelt werden. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haftbefehls oder des vollstreckbaren Straferkenntnisses sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Abs. 1 RiStBV).

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die eine halbe DIN-A4-Seite nicht überschreiten soll. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.

**Nr. 7**

In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskriminalamt und zugleich dem zuständigen Landeskriminalamt oder dem Bundespolizeipräsidium.

**Nr. 8**

Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Abs. 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Bei der Ausweitung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

**Nr. 9**

Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme der gesuchten Person durch die deutschen Behörden veranlasst werden.

**Nr. 10**

Wird bei bestehender Interpolfahndung die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes zu unterrichten, damit von dort aus die bestehende internationale Fahndung widerrufen werden kann.

**B. Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (vgl. Nr. 41 Abs. 2 RiStBV)****Nr. 11**

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen

kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck 40a RiVSt ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS gemäß Art. 95 SDÜ ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, so dass diese Staaten von der Möglichkeit der Kennzeichnung gemäß Art. 95 Abs. 3 und 5 SDÜ bzw. Art. 94 Abs. 4 SDÜ Gebrauch machen können. In den betroffenen an das SIS angeschlossenen Staaten erfolgt in diesen Fällen automatisch eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

#### Nr. 12

Wenn der Fahndungserfolg durch eine gezielte, örtlich begrenzte Fahndung erzielt werden kann, bleibt es unbenommen, bilateral Fahndungsersuchen um vorläufige Festnahme auf der Grundlage der im Auslieferungsrecht vorgesehenen Verfahrenswege ohne Ausschreibung im SIS zu stellen. Eine Ausschreibung im SIS kann gleichwohl in Betracht kommen, um möglichen unerwarteten Bewegungen der gesuchten Person zuvorzukommen oder eine Beschleunigung der Bearbeitung des Ersuchens zu erreichen.

#### Nr. 13

Die Pflicht zur Überprüfung, Änderung und gegebenenfalls Löschung der Ausschreibung (Art. 105, 106 SDÜ) obliegt der ausschreibenden Stelle. Diese hat bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu überlegen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist.

### III. Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten

#### A. Fahndung im SIS

##### Nr. 14

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur Aufenthaltsermittlung gemäß Art. 98 SDÜ ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden.

##### Nr. 15

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

#### B. Fahndung durch INTERPOL

##### Nr. 16

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

##### Nr. 17

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt bzw. dem Bundespolizeipräsidium gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

#### C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL

##### Nr. 18

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

### IV. Fahndungsausschreibung zur verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung

#### A. Fahndung im SIS

##### Nr. 19

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur verdeckten Registrierung gemäß Art. 99 Abs. 2 SDÜ zum Zwecke der Strafverfolgung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer internationalen Fahndung zur verdeckten Registrierung obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungskompetenz von § 163e StPO.

##### Nr. 20

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

#### B. Fahndung durch INTERPOL

##### Nr. 21

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

**Nr. 22**

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVSt unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

**C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL****Nr. 23**

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

**V. Festnahme im Rahmen einer Nacheile****Nr. 24**

Wird die verfolgte Person im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen) ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Art. 41 Abs. 6 SDÜ).

**VI. Inkrafttreten****Nr. 25**

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern werden die bundeseinheitlich geltenden neuen Fahndungsrichtlinien mit Wirkung vom 1. März 2009 für den Freistaat Bayern in Kraft gesetzt. Mit Ablauf des 28. Februar 2009 wird das JMS vom 13. September 1993 (9362 - II - 235/92) aufgehoben.

**2030.2-J**

**Aufgaben des Justizwachmeisterdienstes  
im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
(AufgJWD)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 2. Februar 2009 Az.: 2370 - V - 6022/08

**1. Dienstgeschäfte**

Dienstgeschäfte des Justizwachmeisterdienstes bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften sind

- 1.1 der Sicherheits- und Ordnungsdienst (Nr. 3.1),
- 1.2 der Sitzungsdienst (Nr. 3.2),

- 1.3 der Vorfürhdienst (Nr. 3.3),
- 1.4 der Außen- und Innendienst (Nr. 4),
- 1.5 die Leitung der Justizwachmeisterei und die übertragenen besonderen Geschäfte (Nr. 5),
- 1.6 die sonstigen Aufgaben (Nr. 6).

**2. Anwendung unmittelbaren Zwangs**

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes sind befugt, in Ausübung öffentlicher Gewalt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten vom 15. April 1977 (GVBl S. 116) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbaren Zwang anzuwenden.

**3. Sicherheits- und Ordnungsdienst, Sitzungsdienst, Vorfürhdienst****3.1 Sicherheits- und Ordnungsdienst**

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden und den dazu gehörenden Bereichen, insbesondere durch Videoüberwachung, Sicherheitsrundgänge und Personenkontrollen (auch unter Einsatz von Sicherheitsschleusen).

**3.2 Sitzungsdienst**

Der den Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes obliegende Sitzungsdienst umfasst die Wahrnehmung des Dienstes in den Terminen und Sitzungen - auch außerhalb der Gerichtsstelle - einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit oder Verhinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss.

**3.3 Vorfürhdienst**

Der von den Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes zu tätige Vorfürhdienst umfasst

- 3.3.1 die Vorführung und Beaufsichtigung von Gefangenen nach Maßgabe der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über den Vorfürhdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 5. Februar 1985 (JMBl S. 41) in der jeweils geltenden Fassung;
- 3.3.2 darüber hinaus die Bewachung plötzlich erkrankter Gefangener auch außerhalb des Justizgebäudes, solange bis die Bewachung durch die zuständigen Kräfte des Justizvollzugsdienstes übernommen wird;
- 3.3.3 die zwangsweise Vorführung von Personen, insbesondere einer Zeugin/eines Zeugen oder einer Partei, auf Anordnung des Gerichts, soweit damit nicht eine Gerichtsvollzieherin/ein Gerichtsvollzieher beauftragt wird.



#### 4. Außen- und Innendienst

- 4.1 Zum Außendienst gehören insbesondere
- 4.1.1 die Erledigung von Dienstgängen;
- 4.1.2 die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken;
- 4.1.3 die Beförderung von Geldern, Wertsachen, Akten, Schriftgut, Asservaten und Postsendungen;
- 4.1.4 die Ausführung von Anweisungen, die das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung, Verhaftung oder Bewachung einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, ferner Hilfeleistungen bei derartigen Maßnahmen. Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sollen in diesen Fällen nur angewiesen werden, wenn die hierfür zuständigen Dienstkräfte (Polizei, allgemeiner Vollzugsdienst, Gerichtsvollzieher) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall nicht herangezogen werden können.
- 4.2 Zum Innendienst gehören insbesondere folgende Verrichtungen (soweit sie nicht anderen Bediensteten übertragen sind):
- 4.2.1 die Besorgung des gesamten Aktenverkehrs, das Bereitstellen von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Geräten nach Weisung der/des Vorgesetzten sowie die im Dienstbetrieb sonst erforderlichen Verrichtungen innerhalb der Diensträume und im Verkehr der einzelnen Dienststellen untereinander;
- 4.2.2 der Auskunftsdienst und der Fernsprechvermittlungsdienst;
- 4.2.3 das Leeren der justizeigenen Briefkästen, die Annahme und Verteilung aller Eingänge (einschließlich elektronischer Post) und der gesamte Absendendienst (Besorgung der Postsendungen einschließlich Verpackung und Versiegelung sowie die Gebührenausrüstung der Frankiermaschinen und die Fortführung der dazu gehörigen Überwachungslisten);
- 4.2.4 die Besorgung öffentlicher Aushänge und Bekanntmachungen;
- 4.2.5 die Mitarbeit im Büchereidienst;
- 4.2.6 die Mitarbeit bei der Verwaltung des Büro- und Schreibmaterials, des Verpackungsbedarfs, der Vordrucke und des Gerätebestandes (soweit geeignete Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes vorhanden sind, können ihnen diese Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden);
- 4.2.7 die Besorgung der Hausdienstgeschäfte (insbesondere die Überwachung der Heizung und Beleuchtung sowie der Reinigungsarbeiten), wenn die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes durch ihre sonstigen Dienstaufgaben dauernd nicht voll in Anspruch genommen werden; ausgenommen sind Arbeiten, die in der Regel von Reinigungskräften verrichtet werden, sowie Arbeiten, die besondere technische Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten voraussetzen;
- 4.2.8 die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen sowie das Heften von Akten;

- 4.2.9 die (Mitarbeit bei der) Unterbringung der wegzulegenden Akten und die Verwaltung der weggelegten Akten sowie die (Mitarbeit bei der) Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register, Kalender und Ähnlichem;
- 4.2.10 der Dienst bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- 4.2.11 die Ausgabe von Besuchsscheinen für die Justizvollzugsanstalten;
- 4.2.12 die Mitarbeit in Zahlstellen;
- 4.2.13 die Mitarbeit in IT-Angelegenheiten.

#### 5. Leitung der Justizwachtmeisterei und Übertragung besonderer Geschäfte

- 5.1 Sind bei einer Behörde mehrere Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes tätig, so kann die Behördenleiterin/der Behördenleiter eine Beamtin/einen Beamten zur Leiterin/zum Leiter der Wachtmeisterei und weitere Beamtinnen/Beamte zu deren/dessen Vertretern bestimmen. Der Leiterin/dem Leiter der Wachtmeisterei obliegt - soweit nicht eine andere Anordnung getroffen wird - die Verteilung aller Geschäfte des Justizwachtmeisterdienstes, sofern die Verteilung nicht allgemein geregelt ist, ferner die Anleitung neuer Kräfte, die Entgegennahme der bei Zustellungen von Amts wegen durch den Justizwachtmeisterdienst abzusendenden oder auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte. Den Anordnungen der Leiterin/des Leiters der Wachtmeisterei haben die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes Folge zu leisten.
- 5.2 Die Behördenleiterin/der Behördenleiter kann den nach Nr. 5.1 bestimmten Beamtinnen/Beamten oder anderen geeigneten Beamtinnen/Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nach näherer Weisung folgende Aufgaben übertragen:
- 5.2.1 die Verwaltung der Postwertzeichen und des Gebührenstemplers in der Gerichtszahlstelle sowie die Führung der dafür vorgesehenen Nachweisungen;
- 5.2.2 die Verwaltung einer Geldannahmestelle;
- 5.2.3 die Verwaltung eines Handvorschusses;
- 5.2.4 die Führung des Werteingangsbuchs für den Postverkehr (Posteingangsbuch) über eingehende Wertbriefe, Wertpakete und sonstige Sendungen, für die ein Nachweis zweckmäßig erscheint (z. B. Einschreibesendungen, Schriftstücke aus Postzustellungsaufträgen), die Vollziehung der Quittungen über eingehende Wert- und Einschreibesendungen sowie die Führung der Nachweisungen über ausgehende Wert- und Einschreibesendungen;
- 5.3 Die in Nrn. 5.1 und 5.2 bezeichneten Aufgaben und Befugnisse können auf mehrere Beamtinnen/Beamte des Justizwachtmeisterdienstes übertragen werden.

## 6. Sonstige Aufgaben

- 6.1 Den Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes können gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung - GeschStVO) vom 1. Februar 2005 (GVBl 2005, S. 40) in der jeweils geltenden Fassung die Aufgaben einer Urkundsbeamtin/eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden.
- 6.2 Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind verpflichtet, auf Weisung sonstige Aufgaben - auch anderer Dienstzweige (z. B. Wahrnehmung der Aufgaben beim Vollzug von Jugendarrest in Freizeitarresträumen) und bei anderen Justizbehörden - zu übernehmen. Ihnen kann ferner das Führen von Dienstkraftfahrzeugen übertragen werden.

## 7. Dienstkleidung

Die Beamtinnen/Beamten des Justizwachtmeisterdienstes sind im Dienst verpflichtet, die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen, soweit nicht die Behördenleiterin/der Behördenleiter für den Einzelfall etwas anderes bestimmt.

## 8. Justizbetriebsdienst; nicht verbeamtete Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes

Diese Bekanntmachung findet auch auf die Beamtinnen/Beamten des Justizbetriebsdienstes sowie auf die nicht verbeamteten Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes Anwendung.

## 9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.
- 9.2 Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die Bekanntmachung über die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes vom 30. Juni 1982 (JMBl S. 207) außer Kraft.

### 3121.0-J

#### Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 20. Februar 2009 Az.: 9262 - I - 9270/2008

### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Das Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt - GMBL - S. 1154) behandelt und erläutert den Rechtsstatus von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in Deutschland.
- 1.2 Das Rundschreiben wird in der Regel in staatsanwaltschaftlichen Verfahren, an denen Diplomaten

und andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind, heranzuziehen sein; auch für gerichtliche Verfahren wird es von Bedeutung sein. Zu der in Abschnitt II B Nr. III. 1. a) bb) Abs. 3 des Rundschreibens angesprochenen Mitteilungspflicht nach Art. 42 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen - WÜK - (BGBl 1969 II S. 1585, 1971 S. 1285) ist darauf hinzuweisen, dass unter den Begriff „Strafverfahren“ auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren fällt. Daher sind auch bei Einleitung eines solchen Verfahrens Mitteilungen gemäß Art. 42 Satz 1 WÜK zu bewirken.

- 1.3 Der in Abschnitt II B Nr. III. 1. a) bb) genannte Begriff der „schweren strafbaren Handlung“ im Sinne des Art. 41 Abs. 1 WÜK ist so zu verstehen, dass es sich um eine strafbare Handlung handeln muss, die nach dem Recht des Empfangsstaats mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist.

- 1.4 In Strafverfahren gegen Mitglieder des konsularischen Personals der Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland sind Mitteilungen nach Nr. 41 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu bewirken.

Die Mitteilung obliegt

- 1.4.1 im Fall der Festnahme zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die in einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen ist, sowie der Festnahme außerhalb eines Strafverfahrens, wenn der Festgenommene nicht alsbald einem Richter vorgeführt wird, dem Leiter der Justizvollzugsanstalt, in die der Festgenommene erstmals aufgenommen wird,
- 1.4.2 im Fall der Festnahme zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, die außerhalb einer Justizvollzugsanstalt zu vollziehen ist, dem Leiter der Vollstreckungsbehörde.

### 2. Ergänzende Bestimmungen

Im Verkehr mit Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen sind die ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten (vgl. z. B. § 13 GAZI, § 3 Nr. 1 GVGA, Nrn. 193 bis 199 RiStBV, Nrn. 133 bis 137 RiVAST). Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- 2.1 Soweit Zustellungen an die bezeichneten Personen zulässig sind, ist den zuzustellenden Schriftstücken ein mit einer Höflichkeitsformel versehenes Begleitschreiben beizufügen, das von einem Richter oder einem Beamten des höheren Dienstes unterzeichnet werden soll.
- 2.2 Soweit Ladungen zulässig sind, empfiehlt es sich, zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Tätigkeit der zu ladenden Person, unter Vorschlag mehrerer Termine, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich an die Protokollabteilung der Bayerischen Staatskanzlei heranzutreten, die die erforderlichen Feststellungen treffen wird. In Fällen, in denen eine förmliche Zustellung einer Ladung nicht gesetzlich vorgeschrieben oder durch das Gesetz angeordnet ist, sollte die Ladung durch die Protokollabteilung der Bayerischen Staatskanzlei übermittelt werden.

2.3 Ist beabsichtigt, gegen eine der bezeichneten Personen Maßnahmen zu ergreifen, bei denen rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten auftreten können, ist unverzüglich dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten. Die nach anderen Bestimmungen bestehenden Berichtspflichten bleiben unberührt.

### 3. Zustellungen

Zur Zustellung von Schriftstücken, z. B. von Ladungen oder Urteilen, an Diplomaten oder andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen (Nr. 196 Abs. 1 RiStBV). Das Auswärtige Amt leitet Zustellungen von Ladungen an Diplomaten und Auskunftersuchen, die die Erteilung einer Aussagegenehmigung einer ausländischen Regierung voraussetzen, nicht unmittelbar den diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu, sondern übermittelt die entsprechenden Ersuchen auf diplomatischem Weg über die deutsche Botschaft in dem betreffenden Staat an das dortige Außenministerium. Maßgebend hierfür ist der Umstand, dass nach Art. 22 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 – WÜD – (BGBl 1964 II S. 958) und Art. 31 WÜK die Räumlichkeiten der diplomatischen Mission und die konsularischen Räumlichkeiten unverletzlich sind und demzufolge in ihnen keine Hoheitsakte des Empfangsstaates vorgenommen werden können.

Zustellungen an Konsularbeamte ausländischer Staaten können unter Vermittlung des Auswärtigen

Amtes an deren Privatadresse in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet werden. Dagegen ist die Zustellung an die Privatanschrift von Diplomaten und den in Art. 37 WÜD aufgeführten Personen, soweit diese von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, wegen der Unverletzlichkeit ihrer Wohnung im Hinblick auf Art. 30 WÜD nicht möglich.

### 4. Anschriften

Die Anschriften und die Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, das mindestens jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger erscheint. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter [www.auswaertigesamt.de](http://www.auswaertigesamt.de) aufgeführt. Wegen der konsularischen Vertretungen in Bayern wird auf die von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene Liste des im Freistaat Bayern akkreditierten Konsularkorps verwiesen, die auch bei den Oberlandesgerichten aufliegt.

### 5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Bekanntmachung über Vorrechte und Befreiungen der Diplomaten und anderer bevorrechtigter Personen vom 18. Juli 1994 (JMBl S. 230) außer Kraft.

---

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 1, 3 bis 5, 7 und 9 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
  1. Vizepräsidenten der Landgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Bayreuth und Schweinfurt
  2. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)  
in Amberg und Nürnberg-Fürth
  3. Präsident des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 4)  
in Augsburg
  4. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2)  
in Tirschenreuth
  5. Richter an den Amtsgerichten als ständige Vertreter der Direktoren dieser Gerichte (Besoldungsgruppe R 2)  
in Amberg und Ansbach
  6. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)  
in Augsburg
  7. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)  
in München
  8. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)  
in München
  9. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)  
in München I



Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 6. April 2009.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegensehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Aschaffenburg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Diese Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11 sowie Versetzungsbewerber der BesGrn. A 12 und A 13.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.
4. Herausgehobener Sachbearbeiter für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Justizverwaltung, im Richter-, Beamten-, Tarif- und Verwaltungsrecht sowie in den einschlägigen EDV-Programmen. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.
5. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 11.
6. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGr. A 10.
7. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Amberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.
8. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 6 bis 8 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nrn. 3 bis 8 ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

derungsprofils der in Nrn. 1 bis 3 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der in Nrn. 6 bis 8 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nrn. 3 bis 8 ausgeschriebenen Stellen können auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 6. April 2009.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Waldmünchen frei seit 1. November 2008	(bisheriger Inhaber: Notar Christian Diel)
Feuchtwangen frei seit 1. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Sebastian Bleifuß)
Greding frei seit 24. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Tobias Fembacher)
Rosenheim frei seit 1. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Martin Regensburger evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Hans-Christian Düwel)
Weilheim frei seit 1. Februar 2009	(bisheriger Inhaber: Notar Cornelius Gruner)

Frei werdende Notarstellen:

Neustadt a. d. Aisch frei ab 1. April 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Johann Mayr)
München frei ab 1. August 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Klaus Reeh evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Susanne Frank)
Bad Tölz frei ab 1. Oktober 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Joseph Safferling evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Norbert Dolp)
Trostberg frei ab 1. Oktober 2009	(derzeitiger Inhaber: Notar Wolfgang Lehnert evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Georg Mehler).

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es

wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juli 2009 (Notarstellen in Waldmünchen, Feuchtwangen, Greding, Neustadt a. d. Aisch und Weilheim),
- 1. August 2009 (Notarstellen in Rosenheim und München) bzw.
- 1. Oktober 2009 (Notarstellen in Bad Tölz und Trostberg),

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in München, Bad Tölz, Rosenheim und Trostberg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine

Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Feuchtwangen, München, Waldmünchen, Weilheim, Trostberg und Greding werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 14. April 2009.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Hinweis

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Personalveränderungen (ausgenommen die Informationen betreffend Notare) nicht in die Verkündungsplattform eingestellt.

Die Personalveränderungen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie des Justizvollzugs werden künftig in das Intranet der bayerischen Justiz aufgenommen.

Die Stellenausschreibungen werden weiterhin im Justizministerialblatt über die Verkündungsplattform veröffentlicht.

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009:  
Notarassessor Jörg Saumweber zum Notar mit dem Amtssitz in Grafenau  
Notarassessor Dr. Martin Schwab zum Notar mit dem Amtssitz in München  
Notarassessor Vitali Schmitkel zum Notar mit dem Amtssitz in Bad Neustadt a. d. Saale
- mit Wirkung vom 1. März 2009:  
Notarassessor Sven Schünemann zum Notar mit dem Amtssitz in Regensburg  
Notarassessor Dr. Jan Heisel zum Notar mit dem Amtssitz in Coburg.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009:  
Notar Dr. Sebastian Bleifuß von Feuchtwangen nach Alzenau  
Notar Martin Regensburger von Rosenheim nach Landsberg a. Lech  
Notar Armin Büschel von Kronach nach Bad Reichenhall.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Februar 2009:  
Notar Cornelius Gruner in Weilheim i. OB
- mit Wirkung vom 1. Juni 2009:  
Notar Jürgen Elstner in Türkheim  
Notar Dr. Eberhard Wild in Bad Windsheim
- mit Wirkung vom 1. Juli 2009:  
Notar Dr. Wolfgang Scholzen in Herzogenaurach  
Notar Dr. Friedrich von Daumiller in Prien a. Chiemsee  
Notar Josef Amberger in Bogen.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009:  
Notar Dr. Joseph Safferling in Bad Tölz.

Verstorben ist

Notar Hermann Schmidl in Freising.

## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Weiner/Haas, Opferrechte bei Stalking, Gewalt- und Sexualverbrechen. Beck-Rechtsberater im dtv. Band 50664. 2009. XXVIII. 255 Seiten. 15,90 €.

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dörr, Bescheidkorrektur - Rückforderung - Sozialrechtliche Herstellung. Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht. 4., neu bearbeitete Auflage. 2009. 280 Seiten. 34,80 €.

### Gildebuchverlag GmbH & Co. KG, Alfeld

Kormann, Einheitlicher Ansprechpartner und deutscher Föderalismus: der Zwang zur Kooperation.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

98. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Baisch/Biermeier, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand 1. Dezember 2008. 53,70 €.

95. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 15. November 2008. 49,00 €.

138. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand Oktober 2008. 101,50 €.

17. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. 8. Auflage. Stand Januar 2009. 99,85 €.

26. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Inkl. aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2009. 101,80 €.

77. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand 15. Dezember 2008. 76,00 €.

45. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung. Stand Dezember 2008. 462,50 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

51. und 52. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar.

51. ErgLfg. Stand 1. November 2008. 51,36 €.

52. ErgLfg. Stand 1. Januar 2009. 48,64 €.

20. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Allgemeine Geschäftsordnung (AGO). Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. Stand 1. November 2008. 58,96 €.

76. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. November 2008. 69,60 €.

147. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Inkl. Registerfolie. Stand 1. Oktober 2008. 49,00 €.

126. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand 1. Januar 2009. 117,60 €.

120. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Stand 1. Januar 2009. 43,68 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

652. und 653. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeitsrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

652. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2008. 110,20 €.

653. ErgLfg. Stand 1. Januar 2009. 115,92 €.

117. Ergänzungslieferung zu Grüner/Dalichau, SGB VI - Rentenversicherung. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. November 2008. 103,00 €.

11. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Dezember 2008. Inkl. CD-ROM. 100,00 €.

128. Ergänzungslieferung zu Dalichau/Grüner, SGB V - Krankenversicherung. Textausgabe und Rechtssammlung. Stand 1. Dezember 2008. 102,00 €.

217. Ergänzungslieferung zu Schiwy, Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Stand 1. November 2008. 111,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [impressum@stmjv.bayern.de](mailto:impressum@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9145**

---